

Vollzugsrichtlinien über die Behandlung von Zahlungserleichterungen

Kantons- und Gemeindesteuern

Direkte Bundessteuer (sofern nicht explizit in DBG geregelt)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes erlässt, gestützt auf Artikel 250 des Steuergesetzes (StG; GDB 641.4), Artikel 166 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 641.11) und Artikel 72 des Finanzhaushaltsgesetzes (GDB 610.1) sowie der entsprechenden Verordnungen, die nachstehenden Vollzugsrichtlinien:

Verzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Voraussetzungen für Stundung oder Ratenzahlung
- Art. 2 Sicherheiten
- Art. 3 Einreichungsort und Form des Gesuches
- Art. 4

2. Abschnitt: Verfahren

- Art. 4 Zeitliche Befristung
- Art. 5 Nichteinhalten der Zahlungsfristen
- Art. 6 Zinsenlauf
- Art. 7 Zahlungserleichterung bei Zwangsvollstreckung
- Art. 8 Entscheid über Zahlungserleichterung
- Art. 9 Endgültigkeit des Entscheides

3. Abschnitt: Kompetenzen

- Art. 10 Sachbearbeiter/in
- Art. 11 Abteilungsleiter
- Art. 12 Amtsleiter

4. Abschnitt: Inkrafttreten

- Art. 13 Aufhebung bisheriger Vollzugsrichtlinien
- Art. 13 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Voraussetzungen für Stundung oder Ratenzahlung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, der Kosten oder einer Busse wegen Übertretung, innert der vorgeschriebenen Frist für die Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Zahlungsfrist erstreckt oder Ratenzahlungen bewilligt werden.

Art. 2 Sicherheiten

¹ Die Gewährung von Zahlungserleichterungen kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Bei Zahlungen innerhalb eines Jahres wird in der Regel darauf verzichtet.

² Gewährte Zahlungserleichterungen sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 3 Einreichungsort und Form des Gesuches

¹ Ein Gesuch um Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) ist in der Regel schriftlich und begründet der Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, einzureichen.

² Ausnahmsweise wird auf telefonische Gesuche (Ausländer, Rentner) eingetreten. Die Vereinbarungen sind vom Pflichtigen zu unterzeichnen und an die Finanzverwaltung, Abteilung Steuerbezug zu retournieren.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 4 Zeitliche Befristung

¹ Zahlungsabkommen sind für laufende Steuern in der Regel bis zum 30. April des Folgejahres zu befristen oder mit monatlichen Zahlungen von mindestens Fr. 1'000.00 festzulegen.

² Für Nachrechnungen sind die Fristen je nach Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen so zu terminieren, dass die laufenden Steuern gemäss Abs. 1 entrichtet werden können.

Art. 5 Nichteinhalten der Zahlungsfristen

Wird eine Zahlungsfrist (monatliche Rate) nicht eingehalten, wird der gesamte Restbetrag zum Inkasso fällig.

Art. 6 Zinsenlauf

¹ Die Einreichung eines Gesuches um Zahlungserleichterungen hemmt weder den Eintritt der Fälligkeit noch den Lauf der Ausgleichs- (Art. 247 StG) sowie Verzugszinsen (Art. 248 StG).

² Massgebend für die Berechnung der Zinsen ist der Zahlungseingang (Valutadatum) auf dem Bankkonto. Barzahlungen sind zu vermeiden.

Art. 7 Zahlungserleichterung bei Zwangsvollstreckung

¹ Auf Gesuche um Ratenzahlung im Betreibungsstadium wird eingetreten, sofern der gesamte in Betreuung gesetzte Steuerbetrag inkl. Zinsen und Gebühren in max. vier monatlichen Raten entrichtet wird. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Art. 8 Entscheid über Zahlungserleichterung

¹ Der Entscheid über Ratenzahlung oder Stundung wird unter Beilage der entsprechenden Einzahlungsscheinen dem Steuerpflichtigen schriftlich bestätigt.

Art. 9 Endgültigkeit des Entscheides

¹ Der Entscheid ist endgültig. Es ist kein Rechtsmittel gegeben.

3. Abschnitt: Kompetenzen

Art. 10 Sachbearbeiter/in

¹ Für Zahlungsabkommen bis insgesamt Fr. 20'000.00, darüber in Absprache mit dem Abteilungsleiter.

Art. 11 Abteilungsleiter

¹ Bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000.00.

Art. 12 Amtsleiter

¹ Für Zahlungsabkommen über Fr. 100'000.00 entscheidet der Amtsleiter.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13 Aufhebung bisherige Vollzugsrichtlinien

¹ Die Vollzugsrichtlinien vom 1. Juli 2010 werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsrichtlinien treten per 01. Januar 2016 in Kraft.

Sarnen, 31. Dezember 2015

FINANZDEPARTEMENT OBWALDEN
Der Vorsteher:



Hans Wallimann, Regierungsrat